

Ungültigkeit von Zahnarzteausweisen



Die Zahnarzteausweise von Dr. Jana Edelman, geboren am 22.2.1974, Ausweis-Nr. 61085, und Kalina Kutz, geboren am 3.5.1988, Ausweis-Nr. 61523, werden für ungültig erklärt.

(Zahnarzteausweise werden bei Verlust oder Kammerwechsel für ungültig erklärt.)

Kassenänderungen



1. Vereinigungen von Krankenkassen – ab 1.1.2022 –

Es vereinigten sich:

- a. Wieland BKK in Ulm (**KA-Nr. 102783624300**), die gleichzeitig ihren Kassensitz vom KZV-Bereich Baden-Württemberg in den KZV-Bereich Bayern verlegt, mit der aufnehmenden Betriebskrankenkasse BKK Verbund Plus in Biberach (**KA-Nr. 102783201211**).
- b. BKK RWE in Celle (**KA-Nr. 104213124000**) mit der aufnehmenden energie-BKK in Hannover (**KA-Nr. 104212993000**).
- c. BKK Grillo-Werke AG in Duisburg (**KA-Nr. 113442483000**) mit der aufnehmenden DIE BERGISCHE KRANKENKASSE in Solingen (**KA-Nr. 113492670200**).
- d. BKK HMR in Herford (**KA-Nr. 137372554700**) mit der aufnehmenden BKK Melitta plus, die gleichzeitig ihren Namen geändert hat in BKK Melitta HMR (**KA-Nr. 137372608100**).

2. Anschriftenänderung einer Krankenkasse – ab sofort –

Salus BKK, Barfußgäßchen 15, 04109 Leipzig, Tel.: 0800 2213222, Fax: 06102 2909-99 (**KA-Nr. 111533016820**).

3. Neuaufnahme eines Sonstigen Kostenträgers – ab 1.1.2022 –

Jugendamt Dortmund 51/1-2 ReWe, Ostwall 64, 44135 Dortmund, Tel.: 0231 5023325, (**KA-Nr. 937007048700**).

Satzung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns (KZVB)



Die Vertreterversammlung hat am 27.11.2021 Änderungen in der Satzung beschlossen. Die Änderungen wurden durch Bescheid des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege am 05.01.2022 (Az.: G33a-K4322-2017/1-12) ohne Einschränkung genehmigt. Wir geben Ihnen die genehmigten Änderungen der Satzung hiermit bekannt. Die Änderungen sind durch **gefetteten Kursivdruck** kenntlich gemacht. Vom Abdruck von Satzungsregelungen, die unverändert weitergelten, wurde abgesehen.

Die geänderte Satzung tritt zehn Tage nach Bekanntmachung (Erscheinungsdatum BZB bzw. Datum Rundschreiben) in Kraft.

§§ 1 – 11 Abs. 12

Keine Änderungen.

§ 11 Abs. 12a

Sitzungen sind im Regelfall als Präsenzsitzungen bei persönlicher Anwesenheit aller Sitzungsteilnehmer im Sitzungssaal durchzuführen. Ist eine Präsenzsitzung nicht oder nur unter erheblichen erschwerenden Bedingungen möglich, wie z.B. bei einer Pandemie oder einer Naturkatastrophe, können Sitzungen der Vertreterversammlung ganz oder teilweise als Videokonferenz durchgeführt werden. In diesem Fall können mittels Videotechnik zugeschaltete Personen teilnehmen, wobei die Beschlussfassung für alle Mitglieder im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgt.

§§ 11 Abs. 13 – 32

Keine Änderungen.